VERORDNUNG (EWG) Nr. 1614/79 DES RATES
vom 24. Juli 1979
über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Sojabohnen ist für die Gemeinschaft von zunehmender Bedeutung.

Um die Entwicklung dieser Erzeugung zu fördern, die dem unmittelbaren Wettbewerb der aus Drittländern zollfrei eingeführten Sojabohnen ausgesetzt ist, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 (3) Sondermaßnahmen zur Stützung für diese Bohnen bestimmt worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die eingeführte Beihilferegelung nicht besser geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Folglich ist es angebracht, diese Regelung zu verbessern und aus Gründen der Klarheit die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 durch diese Verordnung zu ersetzen.

Der Absatz ihrer Sojabohnenerzeugung auf dem Markt muß den Erzeugern ein angemessenes Einkommen gewährleisten, dessen Höhe durch einen Zielpreis bestimmt werden kann. Der Unterschied zwischen diesem Preis und dem auf dem Weltmarkt für Sojabohnen festgestellten Preis entspricht dem Betrag einer Beihilfe, die zu gewähren ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Um das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung sicherzustellen und die Landwirte in den Genuß der Beihilfe kommen zu lassen, ist die Beihilfegewährung vom Abschluß von Verträgen mit den Landwirten abhängig zu machen, die einen Mindestankaufspreis vorsehen.

Die den Mitgliedstaaten aufgrund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung entstehenden Ausgaben werden gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 (5), von der Gemeinschaft getragen —

(1) ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.
(2) ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Alljährlich vor dem 1. August wird für das im nächsten Jahr beginnende Wirtschaftsjahr ein Zielpreis für Sojabohnen der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs für die Gemeinschaft nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

Der Zielpreis wird unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs der Gemeinschaft auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festgesetzt.

(2) Der Zielpreis gilt für das ganze Wirtschaftsjahr; dieses läuft vom 1. November bis zum 31. Oktober.

(3) Der Zielpreis bezieht sich auf eine Standardqualität. Diese wird vom Rat nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren bestimmt.

Artikel 2

(1) Liegt der Zielpreis für ein Wirtschaftsjahr über dem nach Artikel 3 ermittelten Weltmarktpreis für Sojabohnen, so wird für in der Gemeinschaft geerntete Sojabohnen eine Beihilfe in Höhe des Unterschieds zwischen diesen beiden Preisen gewährt.

(2) Die Beihilfe wird allen natürlichen oder juristischen Personen gewährt, die

— bestimmte noch festzulegende Voraussetzungen erfüllen,

— mit einzelnen oder in Gemeinschaften zusammengeschlossenen Erzeugern von Sojabohnen einen Vertrag geschlossen haben, der die Zahlung eines Preises, der mindestens ebenso hoch ist wie der nachstehend genannte Mindestpreis, an den Erzeuger vorsieht.

Dieser Mindestpreis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger — unter Berücksichtigung insbesondere der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verwendungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

(3) Die Beihilfe wird von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Gebiet die Sojabohnen geerntet wurden.

(4) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission jedes Jahr zusammen mit dem Zielpreis gemäß Artikel 1 den Mindestpreis gemäß Absatz 2 fest.

Nach dem gleichen Verfahren werden festgelegt:

a) die allgemeinen Regeln der Beihilfegewährung,
b) die Modalitäten für die Kontrolle des Beihilfeanspruchs,
c) die in Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Voraussetzungen.

(5) Der Beihilfebetrag wird während des in Artikel 3 genannten Zeitraums in regelmäßigen Zeitabständen von der Kommission festgesetzt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere zu den Rahmenbestimmungen, denen die in Absatz 2 genannten Verträge entsprechen müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 [2], festgelegt.

Artikel 3

Der für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft zu berechnende Weltmarktpreis für Sojabohnen wird aufgrund der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten im Laufe des für den Absatz von Gemeinschaftssojabohnen repräsentativsten Zeitraums festgesetzt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben aus. Diese Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erstellt. Die Modalitäten für die Übermittlung dieser Daten werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 wird mit Wirkung vom 1. November 1980 aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist erstmals auf die 1980 geernteten Sojabohnen anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.